



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

31. Dezember 2012
Folge 24/2012

Inhalt

Flächenwidmungsplan.....	2
Verfahren gem. § 46 Abs.1 ROG 2009.....	2
Bebauungspläne	3, 4
Haushaltssatzung 2013.....	4 – 8
Gebrauchsgebührenordnung 2013:	
Berichtigung	8 – 11
Förderung Photovoltaik	11, 12
Kanalbenutzungsgebühr 2013.....	12
Abfallwirtschaftsgebühr 2013.....	12
Straßenbeleuchtung – Anliegerleistung	13
Salzburg AG: Trinkwasserqualität	13
Impressum	13



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/21458/2012/021

Salzburg, 12. Dezember 2012

Betrifft:

101. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) im Bereich der Bachstraße nordwestlich der Gällegasse; Kundmachung des Beschlusses

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die 101. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 100. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2012, kundgemacht im Amtsblatt Nr 21/2012, Seite 2 - 3]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 17 im Bereich der Bachstraße nordwestlich der Gällegasse beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 1.8.2012, Zahl 20703-T101/66/6-2012, die Änderung der Flächenwidmung gemäß § 74 Abs. 4 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 ROG 2009 vorweg genehmigt.

Gemäß § 67 Abs. 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/00/56593/2012/006

Salzburg, 6. Dezember 2012

Betrifft:

Stadt Salzburg Immobilien GmbH und Stadtgemeinde Salzburg im Bereich Kleßheimer Allee 87 und Otto-von-Lilienthal-Straße 7 Gst. 305/1 und 1192, beide KG Siezenheim II

Errichtung einer temporären Wohnlösung (Containerdorf) für die Dauer der Sanierungsarbeiten der Seniorenwohnheime Taxham und Lieferung

Raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 46 ROG 2009

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, MA 5 – Raumplanung und Baubehörde, 2. Stock, Tür 204, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009) kundgemacht.

Antragsteller: Stadt Salzburg Immobilien GmbH und Stadtgemeinde Salzburg

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung einer temporären Wohnlösung (Containerdorf) für die Dauer der Sanierungsarbeiten der Seniorenwohnheime Taxham und Lieferung auf Gst. 305/1 und 1192, beide KG Siezenheim II, Liegenschaft im Bereich Kleßheimer Allee 87 und Otto-von-Lilienthal-Straße 7.

Zu diesem Vorhaben können gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden. Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat sich in den Beratungen mit diesen Stellungnahmen auseinander zu setzen.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Bebauungspläne

Einleitungen

keine

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/27232/2012/017

Salzburg, 12. Dezember 2012

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Alterbach 2/G2“ – Änderung (Neuerlassung) im Bereich zwischen der Bachstraße und dem Alterbach von der Samstraße bis zur Gällegasse in der KG Gnigl; Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die Änderung (Neuerlassung) der Bebauungspläne der Grundstufe „Alterbach 2/G1“ und „Alterbach 2/G1/N1“ und der Bebauungspläne der Aufbaustufe „Samstraße 3/A2 - GSWB“ und „Alterbach – GSWB 1/A1“ im Bereich zwischen der Bachstraße und dem Alterbach von der Samstraße bis zur Gällegasse, KG Gnigl, entsprechend der planlichen Darstellung ON 15 (Bebauungsplan der Grundstufe - „Alterbach 2/G2“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/62449/2012/018

Salzburg, 14. Dezember 2012

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg-Nonntal 10/G2“ Änderung (Neuerlassung); Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich zwischen Fürstenallee, Hofhaymer Allee, Nonntaler Hauptstraße und Georg-Wagner-Gasse, KG Salzburg

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Morzg-Nonntal 10/G1“ im Bereich zwischen Fürstenallee, Hofhaymer Allee, Nonntaler Hauptstraße und Georg-Wagner-Gasse, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 15 („Morzg-Nonntal 10/G2“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/32988/2012/015

Salzburg, 12. Dezember 2012

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Karlbauernweg 1/A1“ – Neuaufstellung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Karlbauernweg und Kleßheimer Allee, KG Maxglan

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2012, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhangs zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Karlbauernweg 1/A1“ im Bereich Karlbauernweg und Kleßheimer Allee, KG Maxglan, entsprechend der planlichen Darstellung ON 9 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 4/00/70206/2011/119

Salzburg, 13. Dezember 2012

Betrifft: **Haushaltssatzung**

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 12. Dezember 2012

Haushaltssatzung 2013

§ 1

Der Voranschlag (Haushaltsplan gemäß § 65 Salzburger Stadtrecht 1966) für das Rechnungsjahr 2013 wird wie folgt festgestellt:

Ordentliche Gebarung	€	
Einnahmen	445,681.200
Ausgaben	445,681.200

Außerordentliche Gebarung		
Einnahmen	46,041.200
Ausgaben	46,041.200

Im Einzelnen wird der Voranschlag mit den Beträgen festgestellt, die bei den Voranschlagsansätzen (Einnahmen- und Ausgabenansätzen) und Voranschlagsposten der anliegenden Einzelvoranschläge ausgewiesen sind.

§ 2

Der Wirtschaftsplan der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg - KKTB für das Wirtschaftsjahr 2013 wird wie folgt festgestellt:

		€
Einnahmen	12.600
Ausgaben	12.600

§ 3

Der Stellenplan für das Rechnungsjahr 2013 wird mit einer Gesamtsumme von 2.929 Planstellen, im Einzelnen für jede besonders angeführte Dienststelle mit den hierfür ausgewiesenen Planstellen festgelegt.

§ 4

Die Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
Die Hebesätze werden gemäß § 27 GrStG 1955 und § 15 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 mit 500 v.H. festgesetzt.
2. Gewerbesteuer:
Soweit für den Zeitraum vor dem 1. Jänner 1994 noch Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital bzw. nach der Lohnsumme zu entrichten ist, gelten die für die jeweiligen Jahre festgesetzten Hebesätze.

Die Hundesteuer wird ab 2013 je Kalenderjahr wie folgt festgelegt (Basis bildet die Veränderung des VPI 2005 von September 2009 (107,8) zu September 2012 (116,8) gemäß § 3 der Hundesteuerordnung):
Für den ersten Hund €60,00, für den zweiten Hund €82,00, für jeden weiteren Hund €109,00.

§ 5

(1) Die Ansätze des Voranschlages sind für die Gebarung bindend. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist (§ 68 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Zum Zwecke der Reduzierung der zum Haushaltsausgleich vorgesehenen Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 2.4 Mio. € und der Absicherung allfälliger Mindereinnahmen im Bereich der Bundesabgabenertragsanteile bzw. anderer negativer finanzieller Auswirkungen aus der Konjunktorentwicklung und der Vermeidung eines

daraus resultierenden Gebarungsabganges sind im ordentlichen Haushalt alle Kreditansätze der Ausgaben für Anlagen (Kennziffer 3 der finanzwirtschaftlichen Gliederung) im Ausmaß von 5 % des Ansatzes und alle Kreditansätze der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren sowie des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Kennziffern 23 und 24 des Voranschlagsquerschnittes) im Ausmaß von 10 % des Ansatzes vorerst generell durch die Magistratsabteilung 4 zu binden.

(3) Ausgenommen hievon sind die folgenden Positionen: Schuldendienst, KFA, Peter-Pfenninger-Schenkung sowie Ausgaben, denen korrespondierende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

(4) Nach dem 30.9.2013 ist umgehend ein finanzwirtschaftlicher Statusbericht vorzulegen. Dieser hat zu beinhalten: das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2012 und einen Quartalsbericht über die aktuelle Haushaltslage per Ende September 2013.

(5) Der Stadtsenat wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine Freigabe der Bindung auszusprechen.

(6) Der Stadtsenat wird ermächtigt, eine gänzliche Freigabe der Bindung oder auch eine generelle Freigabe nur einzelner Voranschlagsstellen zu jenem Zeitpunkt auszusprechen, zu welchem die Gewähr gegeben ist, dass ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis ohne die im Voranschlag zur Abgangsdeckung vorgesehene Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 2,4 Mio. € erreicht wird.

(7) Auf die Erzielung der vorgesehenen Einnahmen im veranschlagten Ausmaß ist besonders Bedacht zu nehmen.

(8) Durch die Aufnahme eines Ausgabenbetrages in den Voranschlag wird niemandem ein Recht auf Auszahlung dieses Betrages eingeräumt.

(9) Die im Voranschlag enthaltenen Vergütungsposten dienen nur der Verrechnung innerhalb der Verwaltungszweige (Vergütung) und dürfen nicht für andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für jene Fälle, in denen eine Leistung, für die ein Ausgabenbetrag im Voranschlag vorgesehen ist, nicht innerhalb der Verwaltungszweige erbracht werden kann und diese Voraussetzung von der für die Erbringung der Leistung zuständigen Dienststelle nachweislich festgestellt ist.

§ 6

(1) Die veranschlagten Ausgabenbeträge (Kredite) stellen unüberschreitbare Höchstbeträge dar. Sie dürfen nur zu den bei den einzelnen Voranschlagsposten bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(2) Über diese Ausgabenbeträge darf nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres verfügt werden. Kredite, über die am Schluss des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart. In begründeten Ausnahmefällen können nach Vorschlag der Magistratsabteilung 4 im Wege einer vom Gemeinderat zu beschließenden Rücklagenzuführung Ausgabenbeträge in das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.

(3) Bei der Verfügung über Ausgabenbeträge ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Fälligkeit durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist, nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Rechnungsjahr zu achten.

(4) Vorhaben, für die Mittel in der außerordentlichen Gebarung vorgesehen sind, dürfen erst begonnen und ausgeführt werden, wenn die vorgesehenen Mittel schon vorhanden sind oder ihr rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

(5) Bei Abschluss des Rechnungsjahres für ein außerordentliches Vorhaben verbleibende Deckungsmittel (Bestände) sind auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen und zur Bedeckung des für das Vorhaben noch entstehenden Aufwandes heranzuziehen oder, falls das Vorhaben im Rechnungsjahr abgeschlossen wird, zur Bedeckung anderer außerordentlicher Vorhaben zu verwenden. Allfällige Fehlbestände sind ebenso auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Für deren Bedeckung ist ehestens zu sorgen.

(6) Unterschiede zwischen der Summe der bei einer Voranschlagsstelle vorgeschriebenen Beträge (Soll, Rechnungsergebnis) und dem bei der Voranschlagsstelle veranschlagten Betrag sind ab einem Ausmaß von 10 % zu erläutern, wenn die Abweichung 10.000 € oder mehr beträgt.

§ 7

(1) Gemäß § 66 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird bestimmt, dass folgende Ansätze innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind:

- a) die im Sammelnachweis über Leistungen für Personal sowie über Pensionen und sonstige Ruhebezüge enthaltenen Ausgaben;
- b) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Teilabschnitte:
 - aa) 0, 61, 400, 402 und 409;
 - bb) 403, 456, 457, 459 und 725;
 - cc) 640 und 642;
 - dd) 728;

- ee) Voranschlagsposten der Unterklassen 75, 77 (ausgenommen Posten 7556, 7756) und 78 sowie Voranschlagspost 768;
 - ff) in den Teilabschnitten 85900, 85910, 85920, 85930, 85940 „Seniorenheime“ gleiche Voranschlagsposten;
 - gg) in den Teilabschnitten 21100 „Volksschulen“, 21200 „Hauptschulen“, 21300 „Sonderschulen“ und 21400 „Polytechnische Schulen“ jeweils die in die Anordnungsbefugnis der Magistratsabteilung 2 fallenden Voranschlagspostengruppen 020, 043, 070, 400, 409, 456, 457, 458, 459, 616 und 618;
 - hh) im Teilabschnitt 52010 „Salzburg:Grünland“ alle Voranschlagsposten (im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis);
 - ii) im Teilabschnitt 34000 „Salzburg Museum“ die Voranschlagsposten 7290 und 7550;
- c) die unter Abs. 1 lit b lit aa - ee enthaltenen Deckungsfähigkeiten für den außerordentlichen Haushalt im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis;
- d) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb des ordentlichen Haushaltes:
- aa) 0425, 0435, 0505, 0705, 6185, 6205, 7005 und 7285;
 - bb) 0420 (nur innerhalb der Anordnungsbefugnis MD);
 - cc) 34 und 65;
 - dd) 454;
 - ee) 630;
 - ff) 631;
 - gg) 451, 600, 601, 602, 603;
 - hh) 670;
 - ii) 700 (ausgenommen Post 7006) und 701;
 - jj) 7006, 7556, 7756;
 - kk) 710 und 711;
- e) die Einnahmen- und Ausgabenansätze bei nachstehenden Voranschlagsstellen:
- aa) 2.61100.8171, 2.61200.8171, 2.61200.8172 und 1.61100.6112, 1.61200.6112;
 - bb) 1.81400.4520, 1.81400.4530, 1.81400.4550, 1.81400.4590, 1.81400.620000, 1.81400.7280, 1.81400.7290, 1.85200.7282 und 1.61200.6110,
- f) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagsposten 0425, 0705 und 7285 innerhalb des Vorhabens

01601 „Informations- und Kommunikationstechnologie“ des außerordentlichen Haushaltes;

- g) die über einen Einnahmenansatz hinaus erzielten Einnahmen (Mehreinnahmen) können zur Deckung von Ausgaben (Mehrausgaben), die mit diesen Einnahmen durch ihre Zweckbestimmung in einem inneren Zusammenhang stehen, herangezogen werden.

(2) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) bis 15.000 € zu genehmigen (Anhang zur GGO, Punkt 0.22.).

(3) Der Stadtsenat ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) von mehr als 15.000 € sowie Kreditübertragungen (Virements) von weniger als 15.000 € wenn im Sinne des Abs. 2 einer Kreditübertragung (einem Virement) die Genehmigung ausdrücklich versagt wurde, zu genehmigen (Anhang zur GGO, Punkt 1.2.14.).

(4) Der Stadtsenat ist ermächtigt, zur Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben die im Voranschlag ausgewiesenen allgemeinen Verstärkungsmittel freizugeben. Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, kann in einem Ausmaß bis zu 5 % des jeweils zu verstärkenden Kredites, maximal aber im Einzelfall bis zu 500 € an Verstärkungsmitteln freigeben, wobei in jedem Einzelfall vorher eine Prüfung des Erfordernisses durch die Magistratsabteilung 4/01 vorzunehmen ist.

§ 8

Wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres die Notwendigkeit von Ausgaben ergibt, die im Voranschlag nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind und nicht unter die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 3 fallen, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Antrag auf Beschlussfassung eines Nachtrages zum Voranschlag mit den erforderlichen Bedeckungsvorschlägen vorzulegen.

§ 9

Gemäß § 68 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der Bürgermeister ermächtigt, Kredite für Zwecke der laufenden Kassengebarung (Kassenkredite) im Höchstbetrag von 5 v.H. der laufenden Einnahmen (der im laufenden Rechnungsjahr veranschlagten ordentlichen Einnahmen und Erträge) aufzunehmen.

§ 10

Die Verfügung von Ausgaben jeder Art ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Gemeinderat und im Rahmen der von ihm erteilten Ermächtigungen dem Stadtsenat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister (den Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten) vorbehalten.

§ 11

Insoweit nicht unter Kontrolle der Magistratsabteilung 4 eine Bedeckungsprüfung über elektronische Datenverarbeitung erfolgt, ist vor der Verfügung einer Ausgabe in jedem Falle eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 4 über die Bedeckungsmöglichkeit einzuholen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Unterlagen, wie Amtsvorschläge (Original samt Beilagen), Bestellscheine, Fassungsscheine u. dgl. der Magistratsabteilung 4 zur Anbringung eines Bedeckungsvermerkes zuzuleiten. Vor der Herbeiführung eines Beschlusses eines Kollegialorganes ist jedenfalls eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 4 einzuholen (vergleiche § 13 Abs. 1 MGO 2007).

§ 12

(1) Eine Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnung) darf nur getroffen werden,

- a) wenn ihr eine Verfügung im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden § 10 zugrunde liegt oder
- b) wenn im Voranschlag selbst Zweck, Gegenstand, Betrag und Empfänger der Zahlung im Einzelnen genau festgelegt sind oder
- c) wenn es sich um Zahlungen zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen handelt.

(2) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen steht, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, dem Bürgermeister zu. Die Anweisungsbefugnis des Bürgermeisters erstreckt sich in dringenden Fällen bei unvermeidbaren Zahlungen auch auf unbedeckte Ausgaben. In diesen Fällen ist der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Beschlussfassung über die Bedeckung herbeizuführen.

(3) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zum Betrag von 150.000 € steht in ihrem Aufgabenbereich dem Magistratsdirektor, den Abteilungsvorständen und dem Kontrollamtsdirektor zu. Darüber hinaus steht die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 € zusätzlich auch den Amts- oder Betriebsleitern im jeweiligen Aufgabenbereich zu, sofern nicht im Einzelfall durch den jeweils zuständigen vorangeführten anweisungsbefugten Vorgesetzten eine Einschränkung in der Ausübung vorgenommen wird, die der Magistratsabteilung 4/01 mitzuteilen ist. Weiters wird hinsichtlich des Sachaufwandes der Personalvertretung zusätzlich der Vorsitzende des Hauptausschusses der Per-

sonalvertretung bis zu einem Betrag von 10.000 € ermächtigt. Anderen Bediensteten kann in der jeweiligen Stellenbeschreibung eine Anweisungsbefugnis bis zum Betrag von 10.000 € bzw. für die in die Zuständigkeit der Magistratsdirektion fallenden Angelegenheiten des Zivilrechtswesens von 50.000 € übertragen werden, sofern der Magistratsdirektor oder der Abteilungsvorstand im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Solche Ermächtigungen in der jeweiligen Stellenbeschreibung sind der Magistratsabteilung 4/01 mitzuteilen.

(4) Jede Auszahlungsanordnung bedarf gemäß § 68 Abs. 5 Salzburger Stadtrecht 1966 der Gegenzeichnung durch die Magistratsabteilung 4/01.

§ 13

Alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres gestundet worden sind, können bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Rechnungsjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres angewiesen werden. Für die Einnahmen gilt Entsprechendes.

§ 14

(1) Soweit gemäß § 10 nicht der Gemeinderat, der Stadtsenat, die Ausschüsse, der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte zuständig sind, kommen für die Verfügung von Ausgaben im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in der vorletzten Spalte der einzelnen Unterabschnitte des Voranschlages bezeichneten Stellen in Betracht. Diese Stellen sind auch nach Maßgabe des § 12 zur Anweisung von Zahlungen zuständig.

(2) Die verwendeten Bezeichnungen bedeuten:

BM	-	Bürgermeister
ST	-	Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte
MD	-	Magistratsdirektor, Magistratsdirektion
AV	-	Abteilungsvorstände
AL	-	Amtsleiter
01	-	Abt. 1 – Allgemeine- und Bezirksverwaltung
02	-	Abt. 2 – Kultur, Bildung und Wissen
03	-	Abt. 3 – Soziales
04	-	Abt. 4 – Finanzen
05	-	Abt. 5 – Raumplanung und Baubehörde
06	-	Abt. 6 – Bauwesen
07	-	Abt. 7 – Betriebe
KA	-	Kontrollamt

KF	-	Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbeamten der Landeshauptstadt Salzburg
PS	-	Peter-Pfenninger-Schenkung
SM	-	Salzburg Museum

(3) Im Falle von Änderungen in der Aufgabenverteilung werden die angeführten Stellen durch jene ersetzt, denen ihre Aufgaben übertragen werden.

§ 15

(1) Die Verfügung der im Voranschlag (Wirtschaftsplan) der Gemeindeunternehmungen vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den Satzungen der Unternehmungen (§ 63 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Die Verfügung der in den Untervoranschlägen oder Sondervoranschlägen für sonstige Einrichtungen im Bereich der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den für diese Einrichtungen bestehenden Vorschriften.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/04/79739/1995/072

Salzburg, 18. Dezember 2012

Betrifft:

**Gebrauchsgebührenordnung, Stand 1.1.2013
Berichtigung der Kundmachung vom 14.12.2012
im Amtsblatt Nr. 23/2012**

Berichtigung

Die in der gegenständlichen Angelegenheit erfolgte Kundmachung Zahl MD/04/79739/1995/070 (kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 23/2012 auf den Seiten 6 bis 10), wird dahingehend berichtigt, dass folgende formelle Änderungen im Sinne des § 19 Abs 5 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966 idF LGBl Nr 16/1997, vorgenommen werden, da bei der Berechnung der Wertsicherung als Berechnungsgrundlage der Wert des Monats September 2010 des VPI 2005 (109,8) anstelle richtiger Weise des Monats September 2011 des VPI 2005 (113,8) herangezogen worden ist. Es werden daher nachstehende Tarife in berichtigter Form wie folgt kundgemacht:

Gebrauchsgebührentabelle:

Tarif-

post	Bezeichnung	€
1.	GESCHÄFTSVORBAUTEN: Portalausgestaltungen, Ladenvorbauten, sonstige gedeckte Vorbauten (Veranden, Windfänge und dergleichen, Schaufenster, Rollbalkenkasten, Alarmanlagen, Lautsprecheranlagen und dergleichen je angefangenen m ² pro Jahr	
	a) in der Zone 1	45,40
	b) in der Zone 2	23,54
2.	SONSTIGE VORBAUTEN UND SCHÄCHTE: Stützmauern, Pfeiler, Gebäudesockel und alle anderen vom Boden aufgehenden Bauteile, Vorlegestufen, Licht-, Luft-, Material- und sonstige Schächte je angefangenen m ² pro Jahr	8,88
3.	GESCHÄFTSÜBERBAUUNGEN:	
3.1.	Vordächer und alle sonstigen festen Geschäftsüberbauungen je angefangenen m ² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	23,54
	b) in der Zone 2	11,87
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	18,31
3.2.	Sonnenschutzplanen, Markisen und ähnliche Wetterschutzeinrichtungen je angefangenen m ² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	11,87
	b) in der Zone 2	5,88
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	18,31
4.	SONSTIGE ÜBERBAUUNGEN: Balkone, Erker, Vordächer, Dachvorsprünge, Gesimse und sonstige Überbauungen	
	a) für jedes Geschoß je angefangenen m ² pro Jahr	1,78
	b) mindestens jedoch für die einzelne Anlage pro Jahr	8,88
5.	SCHILDER: Für Aufschriften und Ankündigungen in Form von Flachschildern, Buchstaben, Firmenzeichen und ähnlichen Hinweisen, ausgenommen Fahrplan- und Haltestellenschilder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen, je angefangenen m ² Gesamtfläche (umschriebene Fläche) pro Jahr	
	a) unbeleuchtet	8,88
	b) beleuchtet	18,31
6.	LICHTANLAGEN: Im Boden eingebaute Beleuchtungsanlagen pro Jahr	18,31

7. SCHAUKÄSTEN:	a) in der Zone 1	19,42
7.1. Für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachte Schaukästen, freistehende Schaukästen und Vitrinen je angefangenen m ² Schaufläche pro Jahr	b) in der Zone 2	7,33
a) unbeleuchtet	c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens	36,94
b) beleuchtet		
7.2. City-Light-Posters (für Fremdwerbung) beleuchtet und unbeleuchtet je angefangenen m ² Schaufläche pro Monat		17,65
8. GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN:	10.2. Bewegliche Verkaufseinrichtungen auch für den Verkauf im Umherziehen wie Bauchläden, Tragen, Handwägen und dgl. (ausgenommen in sozial begründeten Härtefällen wie z.B. bei Kriegs- und Zivilinvaliden) je Einrichtung und je angefangenen Monat	73,66
8.1. Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben (Schanigärten) je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	10.3. Malerstaffeleien pro Monat	22,91
a) in der Zone 1		
b) in der Zone 2	11. AUTOMATEN:	
c) je Anlage und angefangenen Monat jedoch mindestens	Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen und dergleichen angebracht	
	a) bis zu einer Tiefe von 40 cm und einer Breite von 50 cm je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	110,20
8.2. Ausstellung von Waren aller Art zu Verkaufszwecken je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	b) bei Überschreiten eines dieser Ausmaße je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	147,96
a) in der Zone 1		
b) in der Zone 2	12. ZEITUNGSSTÄNDER:	
	Bewegliche Verkaufseinrichtungen für Zeitungen und ähnliches zur Selbstbedienung je Vorrichtung pro Jahr	
8.3. Aufstellen von Pflanzen, Töpfen, Schalen und sonstigen Gegenständen zu Dekorationszwecken je Einrichtung und je angefangenen Monat	a) bei Aufstellung an Sonn- u. Feiertagen	14,20
	b) bei täglicher Aufstellung	92,01
8.4. Jede andere Benützung öffentlichen Gemeindegrundes zu gewerblichen Zwecken (z.B. Materiallagerung, Arbeitsflächen) davon ausgenommen ist die Aufstellung von Sondermüll-Sammelbehältern für Papier, Glas und dergleichen, je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	13. EINRICHTUNGEN FÜR FAHRRÄDER:	
a) in der Zone 1	13.1. Fahrradständer unentgeltlich	0,00
b) in der Zone 2	13.2. Gewerbsmäßiger Fahrradverleih unentgeltlich	0,00
c) je Anlage und je angefangenen Monat jedoch mindestens	14. MASTEN:	
	Masten, Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen (ausgenommen sind Fahnenstangen für Dienststellen von Gebietskörperschaften oder diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie Masten, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen) je Vorrichtung pro Jahr	0,00
9. VERKAUFSHÜTTEN:	15. PLAKATWERBUNG:	
Kioske, Verkaufswägen und sonstige geschlossene Verkaufseinrichtungen je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	15.1. Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken, mittels Bogenanschlags auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände sowie Litfaßsäulen)	
a) in der Zone 1	a) je angefangenem m ² Plakatfläche und je angefangenem Monat	1,86
b) in der Zone 2	b) mindestens jedoch für eine Ankündigungseinrichtung je angefangenen Monat	9,62
c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens		
10. SONSTIGE VERKAUFSEINRICHTUNGEN:		
10.1. Standortgebundene offene Verkaufseinrichtungen wie Tische, Truhen, Handwägen und dergleichen, einschließlich der Wetterschutzeinrichtungen wie Planen und Schirme je angefangenen m ² und je angefangenen Monat		

15.2. Verteilung von Werbematerial, Flyer, Warenproben etc. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bis jeweils 5 Personen pro Tag	83,63	a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	0,94
		b) für eine Anlage jedoch mindestens pro Jahr	8,88
16. ANKÜNDIGUNGSTAFELN:		20. GELEISE:	
16.1. Bewegliche Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen aller Art je Ständer und angefangene Woche	2,29	Private Gleisanlagen aller Art (ausgenommen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)	
für jeden nicht genehmigten aufgestellten Werbeposten, der durch die Stadt entfernt werden muss, werden dem jeweilig dafür Verantwortlichen in Rechnung gestellt (X)	2,29	a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	0,00
		b) für jede Straßenquerung jedoch mindestens pro Jahr	0,00
16.2. Ortsfeste Sammelreklameständer		21. BAUSTELLENEINRICHTUNGEN:	
a) für die Anbringung von weniger als 6 Einzelankündigungen pro Jahr	54,27	21.1. je angefangenen m ² und je angefangene Woche	
b) für die Anbringung von 6 und mehr Einzelankündigungen pro Jahr	108,53	a) in der Zone 1	2,29
16.3. Fahrplan- und Haltestellentafeln, wenn mit diesen Ankündigungen wirtschaftliche Werbezwecke verbunden sind je Tafel pro Jahr	0,00	b) in der Zone 2	1,15
		c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	22,91
17. SPRUCHBÄNDER:		21.2. sofern jedoch die öffentlichen Verkehrsflächen auch weiterhin – wenn auch eingeschränkt – der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen (Überbauungen etc.) je angefangenen m ² und je angefangene Woche	
Spruchbänder und Transparente aller Art je Einrichtung und angefangene Woche	36,61	a) in der Zone 1	1,15
		b) in der Zone 2	0,57
18. AUFSTELLEN VON FAHRZEUGEN:		c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	13,74
18.1. Fahrzeuge des Ausflugswagen-Gewerbes (Stadtrundfahrten-Gewerbe) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs.4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind		22. NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES, WELCHER NOCH NICHT ALS VERKEHRSFLÄCHE AUSGEBAUT IST	
a) Fahrzeuge für weniger als 9 Fahrgäste pro Jahr	119,14	22.1. Zur gärtnerischen Nutzung	
b) Fahrzeuge für 9 bis 30 Fahrgäste pro Jahr	237,13	a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,11
c) Fahrzeuge für mehr als 30 Fahrgäste pro Jahr	367,72	b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	5,88
18.2. Pferdeuhrwerke (Fiaker) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs. 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind je Standplatz pro Jahr	129,65	22.2. Zur landwirtschaftlichen Nutzung	
		a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,01
18.3. Abstellen von Privat-Fahrzeugen		b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	2,34
a) Personen-Kraftwagen pro Fahrzeug und Jahr	280,22	22.3. Zur Nutzung für Lager- und Betriebszwecke	
b) Lastkraftwagen, Anhänger, Wohnwagen und dgl. und Nutzfahrzeuge pro Fahrzeug und Jahr	560,43	a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,00
19. VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN:		b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	0,00
Ober- und unterirdische Leitungen (Drähte, Kabel, Rohre, Kanäle, Rohrkanäle und dgl.) mit Ausnahme jener Einrichtungen (auch öffentliche Münzfernsprecher) und Anschlüsse, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen		22.4. Die Vorschreibung eines Gebrauchsentgeltes nach den Tarifposten 22.1., 22.2. und 22.3. entfällt, wenn es sich bei der genutzten Fläche um eine Abtretungsfläche im Sinne des § 15 BGG handelt und die Nutzung durch den zur Abtretung Verpflichteten bzw. dessen Rechtsnachfolger erfolgt.	0,00
		23. SONSTIGER VORÜBERGEHENDER SONDERGEBRAUCH:	
		23.1. Wirtschaftl. Verkaufs- und Werbeausstellungen, Informations- und Warenstände, Wanderunternehmen, von Personen getragene Werbung	
		a) je angefangenen m ² pro Tag	0,00
		b) mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag	0,00

23.2.	Musikveranstaltungen (Platzkonzerte) und Umzüge zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Anlass pro Tag	0,00
23.3.	Open-Air-Veranstaltungen pro verkaufter Karte bei entgeltlichen Veranstaltungen aber jedenfalls pro Veranstaltung	0,47 1.868,11
24.	INANSPRUCHNAHME ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES OHNE GENEHMIGUNG: pro Einrichtung und Tag als Mindestschadenersatz	22,91

Bei der mit (X) gekennzeichneten Tarifpost (16.1.) ist gemäß Werbeabgabegesetz 2000 noch 5% Bemessungsgrundlage aufzuschlagen.

Der Magistratsdirektor:
Dr. Martin Floss

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/51797/2012/002

Salzburg, 12. Dezember 2012

Betrifft:

Photovoltaik Förderung; Richtlinien zur Förderung effizienter Photovoltaikanlagen in der Stadt Salzburg

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 12.12.2012 die Richtlinien zur Förderung effizienter Photovoltaikanlagen in der Stadt Salzburg beschlossen.

Richtlinien

Der Landeshauptstadt Salzburg zur Förderung effizienter Photovoltaikanlagen in der Stadt Salzburg.

Die Stadt Salzburg fördert im Rahmen der jährlich dafür festgelegten Budgetmittel den Einbau von effizienten Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet von Salzburg. Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Gefördert wird:

die Errichtung effizienter Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet von Salzburg, die dem Stand der Technik entsprechen und von einem befugten Unternehmen installiert wurden.

Unter „effizienten Solaranlagen“ sind Anlagen zu verstehen, deren Jahresenergieertrag zwischen 900 und 1.100 kWh pro Jahr und kW_{peak} liegt. Anlagen unter 900 kWh pro Jahr und kW_{peak} gelten als nicht effizient.

Nicht gefördert werden:

- Erweiterungen der Kollektorfläche einer Anlage, die bereits von der Stadt Salzburg gefördert wurde
- Anlagen unter 900 kWh pro Jahr und kW_{peak}
- Eine Photovoltaikanlage, die aus Mitteln der Ökostrommanagement AG (OeM-AG) einen geförderten Einspeisetarif gem. Einspeiseverordnung bzw. § 56 Ökostromgesetz erhält
- Eine Photovoltaikanlage, die aus anderen Mitteln als der Solarförderung des Landes z.B. der Wohnbauförderung, der Investitionsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, der Österreichischen Kommunalkredit oder anderer Förderungsstellen des Bundes oder des Landes einen Investitionszuschuss erhält

Art und Ausmaß der Förderung:

Einmalige, nicht rückzahlbare Förderung in der Höhe von EURO 400,- für eine Anlage. Die Förderung darf 25 Prozent der Investitionssumme nicht übersteigen.

Fördervoraussetzung:

- Die Anlage ist im Stadtgebiet von Salzburg errichtet worden.
- Antragsteller können natürliche und juristische Personen sein.
- Vor Errichtung der Anlage ist eine Energieberatung des Landes Salzburg oder eines befugten technischen Büros in Anspruch zu nehmen, deren Ergebnis dem Nachweis beizulegen ist und Aussagen zu Voraussetzungen für Photovoltaik beinhaltet.
- Der Nachweis der Erfüllung der geforderten Effizienz wird durch einen, vom befugten Unternehmen erstellten und bestätigten Ausdruck der Online - Anlagenplanung im „Fördermanager des Landes“ erbracht. <https://www.energieaktiv.at>
- Dieser Nachweis wird mit dem Prüfprotokoll eines/einer befugten Elektrotechnikers/in und der Originalrechnung an die MD/04 – Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke, Mirabellplatz 4, 5020 Salzburg, E-Mail wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at übermittelt.

Rückerstattung der Förderung:

Der Zuschuss ist vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn die Förderung aufgrund wesentlicher unrichtiger und unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist oder die ausdrückliche Zustimmung

zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz widerrufen wird.

Überprüfung:

Organe des Magistrates Salzburg sind befugt, sich durch angekündigten Lokalaugenschein von der Errichtung der Anlage zu überzeugen. Dazu gewährt der/die Förderempfänger/in Zugang zum Objekt und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Auskünfte.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/00/23557/2005/086

Salzburg, 12. Dezember 2012

Betrifft:

Kanalbenützungsgebühr 2013; Neufestsetzung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 12. 12. 2012 beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18. 12. 1973 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren (Kanalbenützungsgebührenordnung, Amtsblatt Nr. 25/1973, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 13. 12. 2011, Amtsblatt Nr. 24/2011) wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Ziffer 2 lautet: „Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2013 EUR 2,48 inkl. USt.“

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/01/20154/2012/410

Salzburg, 12. Dezember 2012

Betrifft:

Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühr für das Jahr 2013

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Anlage B der vom Gemeinderat am 16. Dezember 2009 (Amtsblatt Nr. 24/2009), zuletzt geändert durch Gemeinde-

ratsbeschluss vom 28.3.2012, (Amtsblatt Nr. 7/2012), beschlossene Abfuhrordnung 2010 lautet wie folgt:

„ANLAGE B

(zu § 20 Abfuhrordnung 2010)

Tarif der Abfallwirtschaftsgebühren
für das Kalenderjahr 2013

Folgende Abfallwirtschaftsgebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer) werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 80 l
(§ 6 Abs. 1 lit. a) | 2,78 € |
| 2. | für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 120 l
(§ 6 Abs. 1 lit. b) | 4,18 € |
| 3. | für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 180 l
(§ 6 Abs. 1 lit. c) | 6,27 € |
| 4. | für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 240 l
(§ 6 Abs. 1 lit. d) | 8,31 € |
| 5. | für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 360 l
(§ 6 Abs. 1 lit. e) | 12,45 € |
| 6. | für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 770 l
(§ 6 Abs. 1 lit. f) | 25,03 € |
| 7. | für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 1.100 l
(§ 6 Abs. 1 lit. g) | 35,77 € |

Für jene Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 14 Abs. 2 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplanes gewährt wird, wird die Abfallwirtschaftsgebühr (inkl. 10 % Umsatzsteuer), so ferne die Abfuhr der Abfälle nicht mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird, mit 6,71 € pro Entleerung eines Abfallbehälters 120 l (§ 6 Abs. 1 lit. b) und mit 4,46 € pro Entleerung eines Abfallbehälters 80 l (§ 6 Abs. 1 lit. a) festgesetzt.

Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen (§ 20) verfügen, haben 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung."

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/04/63359/2008/003

Salzburg, 11. Dezember 2012

Betrifft:

Öffentliche Straßenbeleuchtung; Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 04. Dezember 2012 beschlossen, dass gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 118/2009 bestimmt, dass
vom 03.12.2012 an
eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist:

Unbenannter Verbindungsweg zwischen Franz-Ofner-Straße 17 und Plainstraße 145 auf Gst.Nr. 498/225, KG Itzling

Für den Bürgermeister:
Die Stadträtin:
Mag. Claudia Schmidt

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/04/29993/2009/004

Salzburg, 11. Dezember 2012

Betrifft:

Öffentliche Straßenbeleuchtung; Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 04. Dezember 2012 beschlossen, dass gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 118/2009 bestimmt, dass
vom 03.12.2012 an
eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist:

Karl-Reisenbichler-Straße zwischen Karl-Reisenbichler-Straße 25 und Glaserstraße 30 auf Gst. Nr. 897/2 und 987/9, KG Aigen I

Für den Bürgermeister:
Die Stadträtin:
Mag. Claudia Schmidt

Salzburg AG für Energie, Verkehr
und Telekommunikation – Center Wasser

Salzburg, 17. Dezember 2012

Information über die Trinkwasserqualität für das Versorgungsgebiet der Salzburg AG gemäß Trinkwasserverordnung 2001 idgF:

Je nach Jahreszeit und Versorgungsgebiet unterliegen die gemessenen Werte einer Schwankungsbreite, Pestizide sind im untersuchten Umfang nicht nachweisbar. Im Großteil der Stadt liegt die Wasserhärte im Jahresmittel bei 9,5° - 10° dH.

Jahreswerte 2012

	Minimum	Maximum	Parameterwerte
Nitrat (mg/l)	4,10	11,60	50
pH-Wert	7,4	8,8	6,5 – 9,5
Gesamthärte (°dH)	8,8	17,6	
Carbonathärte (°dH)	8,3	16,2	
Kalium (mg/l)	0,1	0,86	50
Kalzium (mg/l)	45,2	95,4	400
Magnesium (mg/l)	4,9	22,3	150
Natrium (mg/l)	0,66	6,83	200
Chlorid (mg/l)	1,31	10,70	200
Sulfat (mg/l)	1,85	11,10	250

Die gesamte Liste sowie die aktuellen Monatsanalysen finden Sie im Internet unter www.salzburg-ag.at/wasser



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 63, Folge 24/2012

31. Dezember 2012

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg